

**Verordnung
über den geschützten
Landschaftsbestandteil
„Dolomitsandheide-Spitzberg“**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18.03.1989 Nr. 820-8632 genehmigte Verordnung.

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die in der Gemeinde Königsfeld auf den Grundstücken Fl. Nr. 1363, 1373, 1375 der Gemarkung Voitmannsdorf gelegene „Dolomitsandheide-Spitzberg“ wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) ¹ Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1 ha. ² Er umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: In der Gemeinde Königsfeld, Gemarkung Voitmannsdorf die Grundstücke Fl. Nr. 1363, 1373 und 1375 (t).
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Dolomitsandheide-Spitzberg“
- (4) ¹ Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. ² Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. den besonderen Vegetationstypus zu erhalten,
3. landschaftlich wertvolle Abschnitte in ihrer natürlichen Eigenart zu bewahren.

**§ 3
Verbote**

¹ Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. umzubrechen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
12. zu zelten oder zu lagern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹ Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ² Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹ Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. ² Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. die Errichtung, Änderung, oder Beseitigung baulicher Anlagen,
2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a. oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. das Umbrechen,
5. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
6. die Beeinflussung der Biotope,
7. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
8. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
9. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
10. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
11. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen aller Art.
12. das Zelten und das Lagern

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 18.08.1986

Otto Neukum
Landrat, M. d. S.

